VERSORGUNGSEINRICHTUNG

der Bezirksärztekammer Trier

-Körperschaft des öffentlichen Rechts -



Trier, im April 2014

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

heute erhalten Sie Ihre Jahresmitteilung für das Jahr 2013. Sie beinhaltet Ihre für 2013 geleisteten Beiträge, die bis zum 31.12.2013 erworbenen Beitragsquotienten und Ihren Rentenanspruch, wenn Sie, wie in 2013, bis zum Regelrentenalter weiter einzahlen bzw. in der letzten Zeile die zu erwartende Rente, wenn Sie ab dem 01.01.2014 bis zum Regelrentenalter die jeweils mögliche Maximalabgabe leisten. Erfreulicherweise kann der Versand, trotz der sehr umfangreichen Programmierungsarbeiten für die Umsetzung der 43. Satzungsänderung, in diesem Jahr noch früher als in den Vorjahren erfolgen.

43. Satzungsänderung

Die Neuerungen der 43. Satzungsänderung, die für die Reduzierung des Rechnungszinses von 4 % auf 3,25 % notwendig waren, sind alle umgesetzt und in der diesjährigen unverbindlichen Rentenhochrechnung bereits berücksichtigt.

Der Rechnungszins ist - zu Ihrer Erinnerung - der Zinssatz, zu dem die durchschnittliche Deckungsrückstellung des Versorgungswerks verzinst werden soll. Er darf nicht verwechselt werden mit dem sogenannten rechnerischen Zins (Verrentungsfaktor) - obwohl bis Ende 2013 ebenfalls noch 4%. Letzterer wurde ab dem 01.01.2014 auf 2% reduziert. Mit dem rechnerischen Zins werden die gezahlten Beiträge verrentet und auf ihm beruhen alle Rentenvorausberechnungen.

Die Hauptversammlung hatte in ihrer Sitzung am 12.06.2013 beschlossen, dass sich zukünftige Beiträge ab dem 01.01.2014 nur noch mit einem durchschnittlichen Prozentsatz von 2 % verzinsen werden. Hierdurch entstehen für jedes Mitglied prinzipiell 2 Renten. Bei der "alten Rente" werden die eingezahlten Beiträge für die Vergangenheit, aber auch für die Zukunft mit 4 % verzinst. Sie wird somit ab dem 01.01.2014 beitragsfrei gestellt. Bei der "neuen Rente" werden die ab dem 01.01.2014 eingezahlten Beiträge mit 2 % verzinst. Hierauf beruhen zukünftig alle Berechnungen des zu erwartenden Rentenanspruchs, der aber nicht mit einer garantierten Rentenleistung verwechselt werden darf.

Es folgt hieraus, dass die zukünftig in Aussicht gestellte Rente umso deutlicher sinken wird, je länger ein Mitglied seine Beiträge in Zukunft noch zu zahlen hat, das heißt, je jünger es ist. Diese stärkere "Betroffenheit" der jüngeren Mitglieder des Versorgungswerks wird jedoch durch die sogenannte individuelle Rentenbemessungsgrundlage abgemildert. Diese Verrentungsfaktoren wurden seit 2001 mit jedem neuen Eintrittsjahr deutlich erhöht. Hierdurch weisen sie bei einem Mitglied, das im Jahre 2001 in das Versorgungswerk eingetreten ist und einem Mitglied, das im Jahre 2013 eingetreten ist, einen Unterschied von weit mehr als 20% auf. Hieraus folgt, dass die auf den erwähnten Faktoren beruhende Hochrechnung der zu erwartenden Rente auch in ihrer Höhe entsprechend unterschiedlich ausfiel. Hierdurch tritt ein weitgehender Ausgleich der "Benachteiligung" der jüngeren Mitglieder ein.

Durch die Rechnungszinssenkung reduzieren sich also prinzipiell die Ansprüche aller Mitglieder und zwar umso stärker, je jünger das Mitglied ist. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Mitglieder später tatsächlich eine niedrigere Altersrente erhalten. Sollte nämlich die Versorgungseinrichtung zukünftig - trotz des bestehenden Niedrigzinsumfeldes - weiterhin erfolgreich wirtschaften, können nämlich als Folge der Rechnungszinssenkung zukünftig wieder höhere Dynamisierungen der Anwartschaften und Renten erfolgen, womit bei letzteren ein besserer Inflationsausgleich erfolgen kann.

Die tatsächliche endgültige Rentenhöhe jedes Mitglieds ist letztlich abhängig von der Höhe seiner Beitragszahlungen und der Höhe der Kapitalerträge, die die Versorgungseinrichtung während seiner Mitgliedschaft erwirtschaftet. Je höher die Kapitalerträge, umso deutlicher kann dynamisiert werden.

Wieso war die Senkung des Rechnungszinses notwendig?

Die Versorgungseinrichtung der Bezirksärztekammer Trier arbeitet nach dem sogenannten modifizierten offenen Deckungsplanverfahren, das im Gegensatz zum sogenannten Umlageverfahren der gesetzlichen Rentenversicherung eine mehr oder weniger ausgeprägte Kapitaldeckung aufweist. Kapitaldeckungsverfahren bedeutet, dass die vom Mitglied im Laufe seiner Mitgliedschaft geleisteten Beiträge einen Kapitalstock bilden, der später zusammen mit den daraus erwirtschafteten Kapitalerträgen für die zu erbringenden Leistungen zur Verfügung steht. Beim Umlageverfahren zahlen die noch Arbeitenden mit ihren Beiträgen die Renten der derzeitigen Rentner, es existiert somit kein Kapitalstock, aus dem Leistungen fließen können. Die Versorgungseinrichtung ist mit dem bei ihr verwendeten Kapitaldeckungsverfahren somit deutlich weniger von der demografischen Entwicklung abhängig als die gesetzliche Rentenversicherung. Allerdings ist das Versorgungswerk stark abhängig von der Entwicklung der Kapitalmärkte. Je höher die am Kapitalmarkt erzielbare Rendite ist, umso höher sind die Leistungen der Versorgungsreinrichtung. Langfristig sinkende Kapitalmarktrenditen führen jedoch unvermeidlich zu einem sinkenden Leistungsniveau aufgrund geringerer oder nicht mehr möglicher Dynamisierungen.

Der Rechnungszins spielt daher im Kapitaldeckungsverfahren eine wesentliche Rolle. Er ist eine Kalkulationsgröße für die Berechnung der Anwartschaften. Um zukünftig ihren Aufgaben nachkommen zu können, sind in die Leistungen der Versorgungseinrichtung Zinserträge in Höhe des Rechnungszinses als Mindestrendite einkalkuliert. Der Rechnungszins muss jedes Jahr in Form von Kapitalerträgen erwirtschaftet werden. Darüber hinausgehende Erträge können der Dynamisierung von Anwartschaften und laufenden Renten dienen.

In den letzten Jahren haben sich aufgrund der anhaltenden Niedrigzinsphase die Kapitalerträge immer mehr dem Rechnungszins angenähert. Es besteht mittelfristig sogar das Risiko, dass der Rechnungszins nicht mehr dauerhaft am Kapitalmarkt erzielt werden kann. Zwar könnte dies kurzfristig durch die sogenannte Zinsschwankungsreserve ausgeglichen werden, langfristig ist jedoch ein solides Wirtschaften nur durch eine Senkung des Rechnungszinses möglich.

Die Versorgungseinrichtung Trier ist aktuell nach ihrer konsequenterweise vorgenommenen Senkung des Rechnungszinses auf 3,25% für die Zukunft deutlich sicherer aufgestellt, um verlässlich zum Wohle ihrer Mitglieder wirtschaften zu können.

Änderungen im Befreiungsrecht

Bereits mehrmals wurden Sie von Seiten der Versorgungseinrichtung über die Änderungen im Befreiungsrecht seit dem Urteil des BSG vom 12.10.2012 informiert. Die aktuellsten Informationen hierzu finden Sie auf unserer Homepage unter www.ve-trier.de im Bereich Downloads unter "Nützliche Hinweise", u.a. die Presseveröffentlichung der Deutschen Rentenversicherung Bund vom Januar 2014, in der die wichtigen Fakten und Folgen zusammengefasst sind.

Bei Fragen helfen Ihnen die Mitarbeiter der Verwaltung gerne weiter.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Dr. med. Rüdiger Schneider

Vorsitzender